



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Actio libera in causa

Nachtrag

Actio libera in causa

Alan gesteht, dass er ihnen versehentlich „Roofies“ statt Ecstasy in den Schnaps gemischt hatte.

- Fahrlässiger Ausschluss der eigenen Schuldunfähigkeit = fahrlässige Alic.
- Da Art. 139 und Art. 186 keine Fahrlässigkeit: Art. 263.
- Fahrlässige Körperverletzung zu Lasten der Freunde.





Vorhersehbarkeit

«Für die Haftung unter dem Gesichtspunkt der actio libera in causa genügt es nicht, wenn für den Täter nur die Möglichkeit irgendeines nicht näher konkretisierten Deliktes vorauszusehen war. Die Haftung erfordert vielmehr, dass der Täter ... voraussehen konnte, er werde ein bestimmtes Delikt begehen ... Dabei ist nicht notwendig, dass der Täter den späteren Geschehensablauf in allen seinen Einzelheiten voraussehen konnte. Mindestens in seinen wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein, da er sonst nicht die Pflicht haben konnte, sich darauf einzustellen»



BGE 120 IV 169

Vorhersehbarkeit

«Es genügt nicht, dass für den Täter die Begehung irgendeines nicht näher konkretisierten Deliktes vorhersehbar war; vielmehr verlangt die h.M., dass er im Zustand voller Schuldfähigkeit die Begehung eines bestimmten Delikts hätte vorhersehen können (BGE 120 IV 169, 171 E. 2c). Erforderlich ist Bestimmbarkeit der Tat nach ihrer Art, eingeschränkt auch nach Zeit und Ort ..., wie sie bei der in betrunkenem Zustand erfolgenden (Heim-)Fahrt eines Automobilisten angesichts der mit ihr typischerweise verbundenen Risiken (fahrlässige Körperverletzung oder Tötung) regelmässig vorliegt. Die Vorhersehbarkeit richtet sich nicht nur auf den Taterfolg, sondern auch auf die wesentlichen Züge des zu ihm führenden Geschehensablaufs...»



BSK StGB I³-Bommer, Art. 19 N 104

Vorhersehbarkeit

«Mindestens in seinen wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein, da er sonst nicht die Pflicht haben konnte, sich darauf einzustellen»





Vorhersehbarkeit

«Mindestens in seinen wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein, da er sonst nicht die Pflicht haben konnte, sich darauf einzustellen»



Actio libera in causa

Kein Schuldausschluss für Tötung wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

1. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit
2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Tötung
3. Vorsätzliche Tötung

Keine vorsätzliche, aber fahrlässige ALIC: Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB)





Zusammenfassung

1. Tatbestandsmässiges und rechtswidriges Delikt liegt vor
2. Schuldunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt
3. Prüfung der ALIC-Voraussetzungen
4. falls Voraussetzungen ALIC nicht gegeben: Prüfung Art. 263 StGB.



Schuld

Unrechtsbewusstsein



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt....	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">• Kindesalter• Schwere psychische Störung<ul style="list-style-type: none">• Geisteskrankheit• Intelligenzmangel• Bewusstseinsstörung• Selbstverschuldet «unzurechnungsfähig»• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Weshalb gehört das Unrechtsbewusstsein
nicht zum Vorsatz?

Weshalb gehört das Unrechtsbewusstsein nicht zum Vorsatz?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	Vorsatztheorie (früher) Vorsatz bedeutet nicht nur Kenntnis der Tatumstände, sondern auch des Unrechts (Verbots). «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Selbstverschuldet «unzurechnungsfähig» • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Schuldtheorie Wem das URB fehlt, weil er ein Verbot nicht kennt, dem kann kein Vorwurf gemacht werden. Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Unrechtsbewusstsein

Vorsatztheorie (früher)

- Unkenntnis von Art. 126 = Sachverhaltsirrtum Art. 13 Abs. 1 (Vorsatzausschluss)
- Unkenntnis zwar vermeidbar (13 Abs. 2), da aber keine fahrlässige Tötlichkeit

Freispruch!



Abführmittel statt Hustensaft. Für derben Scherz gehalten.
Rechtsirrtum über Reichweite der Tötlichkeit (Art. 126)

Unrechtsbewusstsein

Schuldtheorie (heute)

- Unkenntnis von Art. 126 =
Rechtsirrtum Satz 1
(Schuldausschluss)
- Unkenntnis vermeidbar
(Art. 21 Satz 2):

Schuldspruch mit Strafmilderung!





Unrechtsbewusstsein

Tonio Walter, Grundfragen der Irrtumsdogmatik, Vortrag an der türkischen Strafrechtslehrertagung, Ankara 2018.





Unrechtsbewusstsein

Fälle

Nachtschwärmer

Jugendlicher kehrt nach einer
Partynacht in Genf nach Hause
zurück.



Duftkissen

X. und Y. urde vorgeworfen, an diversen Verkaufsstellen ihrer GmbH in Thun, Biel, Basel, Solothurn und Bern zwischen 1995 und 1999 insgesamt 2000kg Hanf verkauft zu haben. Der Hanf wurde grösstenteils in 'Duftkissen' verpackt und zusammen mit anderen Hanfprodukten verkauft.



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005

Duftkissen

- X. verurteilt wegen gewerbsmässigen Betäubungsmittelhandels zu drei Jahren Gefängnis und Fr. 36.000.– Ersatzforderung
- Y. zu 2 Jahren Gefängnis und 24.000.– Ersatzforderung.



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005

Duftkissen

- Verbotssirrtum wegen behördlichen Duldens?



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005

BGE 104 IV 217

- Südtaliener R. (19) hat Sex mit Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten



Refraktär Görner

Der deutsche Refraktär Görner war Mitglied und Bibliothekar der Sozialdemokratischen Jugend Luzern, deren Zusammenkünfte er von Zeit zu Zeit besuchte.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner
Urteil vom 30. Juni 1944

Refraktär Görner

Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung, wonach sich Refraktäre, welche sich politisch betätigen, nach Art. 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer strafbar machen.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner
Urteil vom 30. Juni 1944

BGE 117 IV 49

X., directeur du magasin "Coop Au Centre" à Lausanne ... a organisé ... des ventes au détail, sur plusieurs étalages à chaque étage, annoncées par des panneaux "prix" et "2 pour 1« .





Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986

Art. 21 Bewilligungspflicht

1 Für die ... Durchführung von
Ausverkäufen ... braucht es eine
Bewilligung der zuständigen
kantonalen Behörde.



BGE 117 IV 49



Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs.
- Radfahrer: Loslassen der Lenkvorrichtung.
- Radfahrer: Loslassen der Pedale.
- Radfahrer: Befahren eines Busstreifens.
- Radfahrer: Sich aufstellen vor einer wartenden Autokolonne.
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.



<https://www.survio.com/survey/d/B1F4Y6S8E2C6P9T6B>



Verbotsirrtum



Code pénal de la république et canton de Neuchâtel (1888)

Art. 69 StGB

Nul ne peut s'excuser en
alléguant qu'il ignore ou qu'il a
mal compris la loi pénale.





Kriminalstrafgesetz für den Kanton Luzern (1860)

Art. 53 StGB

Unwissenheit des Gesetzes
schliesst die Zurechnung nicht
aus.



Ignorancia iuris nocet?

- Bundesebene 4768 Erlasse in Kraft. (davon 2776 Staatsverträge)
- Kantone 16'788 Erlasse
- Gemeinden?
- 2012 Amtliche Sammlung Zuwachs von 7508 Seiten
- Bundesrecht: 65'000 A4-Seiten

Der unbegrenzte Eifer des Gesetzgebers

Von Urs Zurlinden. Aktualisiert am 12.10.2013 80 Kommentare

Die Flut neuer Gesetze und Vorschriften reisst nicht ab. Letztes Jahr verzeichnete die amtliche Sammlung des Bundesrechts einen Zuwachs von über 7500 Seiten – das ist ein Rekord. Ein Ende ist nicht absehbar.





Terminologie

Art. 19 E-StGB/1998 Verbotsirrtum

Art. 21 StGB/2002

Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Verbotsirrtum

Gebotsirrtum



Verbotsirrtum

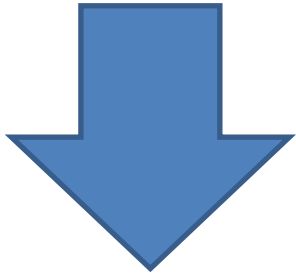
Art. 21

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.



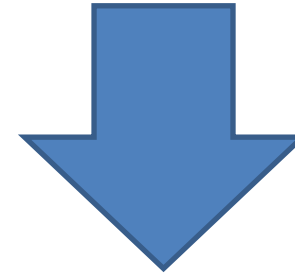
Verbotsirrtum

Direkter Verbotsirrtum



Täter ist Verbotsnorm nicht bekannt oder glaubt fälschlicherweise, das Handeln werde von der Verbotsnorm nicht erfasst

Indirekter Verbotsirrtum



Täter verkennt die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes/nimmt Rechtfertigungsgrund an, den es gar nicht gibt

Direkter Verbotsirrtum

X. meint, der Konsum von Kokain sei in der Schweiz nicht strafbar.



Indirekter Verbotsirrtum

Lehrer meint, es sei ihm erlaubt,
Schüler zu schlagen.



Libanon Connection

- Libanesisch-türkischer Drogenhändlerring transferiert 1.4. Mrd. Franken in die Schweiz
- SKA, SBG, Bankverein stellen Dienste zur Verfügung
- Empfängerin der Drogengelder: Shakarchi Trading AG, Verwaltungsrat Hans W. Kopp.



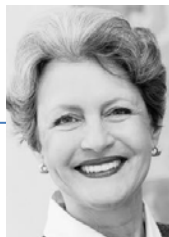
Bundesrätin Elisabeth Kopp,
Hans Kopp

BGE 116 IV 56 – Elisabeth Kopp et. al.



17.10.88

BA – Kaeslin:
Keine Geldwäscherei?



Dr. iur. Renate Schwob,
BJ Geldwäscherei

Freispruch, da
keine Weitergabe
an unberechtigte
Dritte. Obj. TB von
Art. 320 nicht erf.



23.-25.10.88



Dr. iur. Katharina
Schoop, PA Kopp

Schuldspruch,
keine Strafe,
schuld mindernder
Verbotsirrtum bez.
Amtspflicht.



27.10.88



Bundesrätin Dr. iur.
Elisabeth Kopp

Freispruch, da kein
Wissen um *interne*
Herkunft der Info.
Subj. TB 320 nicht
erfüllt (SV-Irrtum)



27.10.88



Hans W. Kopp
VR Shakarchi



Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Verbotsirrtum

– Täter meint, «überhaupt nichts
Unrechtes zu tun»

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)



Nachtschwärmer

Jugendlicher kehrt nach einer Partynacht in Genf nach Hause zurück.



Art. 11 G – Loi pénale genevoise du 17 novembre 2006

1 Il est interdit aux mineurs de moins de 16 ans :

- a. de fumer;
- b. de rester non accompagnés d'une personne majeure ayant autorité sur eux après 24 h sans motif légitime.

2 Les contrevenants seront punis d'une amende.

3 Seront punis d'une peine pécuniaire de 180 jours-amende au plus les parents... qui, intentionnellement ou par négligence, n'ont pas empêché le mineur de contrevenir.





Verbotsirrtum

- Fehlvorstellung allein über die Strafbarkeit des Verhaltens genügt nicht.
- Bereits ein «unbestimmtes» Empfinden, Unrechtes zu tun, begründet Unrechtsbewusstsein.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Verbotsirrtum

– Empfinden, etwas Unrechtes zu tun, muss sich auf die Norm richten, die tatsächlich verletzt wird

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

Verbotsirrtum

- T hält aktive Sterbehilfe (Art. 114) für erlaubt.
- T weiss, dass er Bewilligung nach BetMG für NAP braucht.





Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und **nicht wissen kann**, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)
2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)



Verbotsirrtum

Vermeidbar gem. Rspr.:

- Wenn sich «ein gewissenhafter Mensch [nicht] hätte in die Irre führen lassen»
- Täter zweifelt selbst an der Rechtmässigkeit seines Handelns oder hätte Zweifel haben müssen

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)
2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)



Verbotsirrtum

Vermeidbar gem. Rspr.:

- Täter weiss, dass eine rechtliche Regelung besteht, er sich über deren Inhalt und Reichweite aber nicht genügend informiert
- Täter handelt gegen eine weit verbreitete Moralüberzeugung

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)
2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)



Verbotsirrtum

Appellwirkung des Vorsatzes:

Wer Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich verwirklicht, sollte in der Regel bereits deshalb gehalten sein, sich über die Erlaubtheit seines Tuns Gewissheit zu verschaffen.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)
2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)



Verbotsirrtum

Art. 38 Abs. 1 lit. c ETH-Gesetz

Mit Busse wird bestraft, wer:

[...]

c. einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er sei ihm von einer ETH verliehen worden.



Verbotsirrtum

§ 32 Einführungsgesetz zum
Schweizerischen Strafrecht

¹ Wer gewerbsmässig den
Aberglauben oder die
Leichtgläubigkeit anderer
durch[...] Teufelsaustreibungen
[...] ausbeutet, wird mit Busse
bestraft.





Verbotsirrtum

Zureichende Gründe für
Unvermeidbarkeit z.B.:

- früherer gerichtlicher
Freispruch wegen desselben
Verhaltens (BGE 91 IV 159)





Verbotsirrtum

Zureichende Gründe für
Unvermeidbarkeit z.B.:

- Jahrelanges «systematisches»
Dulden des verbotenen
Verhaltens (BGE 91 IV 201)



Verbotsirrtum

«Sollte aber das Parkieren an der genannten Stelle von der Polizei stets geduldet worden sein, so müsste dem Beschwerdeführer doch jedenfalls Rechtsirrtum gemäss Art. 20 StGB zugute gehalten werden.»



BGE 91 IV 201 – 17. Nov. 1965

Duftkissen

- Verbotssirrtum wegen behördlichen Duldens?



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005



Verbotsirrtum

Zureichende Gründe für
Unvermeidbarkeit z.B.:

- Überprüfung (z.B. falsche Auskunft der zuständigen Behörde)





Verbotsirrtum

Gunhild Godenzi, Verbotssirrtum aufgrund anwaltlicher oder gutachterlicher Beratung? in: Jositsch/Schwarzenegger/Wohlers (Hrsg.), FS für Andreas Donatsch, Zürich 2017, 57-72.





Verbotsirrtum

Zureichende Gründe für
Unvermeidbarkeit z.B.:

- ungeklärte Rechtsfragen, die in der Literatur nicht einheitlich beantwortet werden und bisher dazu keine Rspr. ergangen ist



Züchtigungsrecht

Vater meint, es sei ihm erlaubt,
eigene Kinder zu schlagen.



Elterliches Züchtigungsrecht

- «...kann ein Züchtigungsrecht der Eltern ...i.S. einer körperlichen Strafe und Zurechtweisung nicht verneint werden.»
BSK StGB II3-Roth/Keshelava, Art. 126 N 11.
- «On peut laisser en l'espèce sans réponse la question de savoir dans quelle mesure le droit d'infliger de légères corrections corporelles existe encore. »
BGE 129 IV 216
- Motion Chantal Galladé (15.3639) Abschaffung des Züchtigungsrechts. 3. Mai 2017 – NR: Ablehnung
- «Darüber hinaus muss jede körperliche Züchtigung als unzulässig angesehen werden»
BSK ZGB-Schwenzer/Cottier Art. 301 N 8



Beschneidung von Knaben

- Beschneidung von 4-Jährigem durch Arzt.
- Auf Wunsch der Eltern aus religiösen Gründen (Angehörige islamischen Glaubens)
- Keine medizinische Indikation
- Kein Behandlungsfehler



Beschneidung von Knaben

Der Angeklagte handelte jedoch in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum und damit ohne Schuld ...

Er ging fest davon aus, als frommem Muslim und fachkundigem Arzt sei ihm die Beschneidung des Knaben auf Wunsch der Eltern aus religiösen Gründen gestattet. Er nahm auch sicher an sein Handeln sei rechtmäßig.



Beschneidung von Knaben

«Der Verbotsirrtum des Angeklagten war unvermeidbar. Zwar hat sich der Angeklagte nicht nach der Rechtslage erkundigt, das kann ihm hier indes nicht zum Nachteil gereichen. Die Einholung kundigen Rechtsrates hätte nämlich zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt.»





Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss **und** nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)



Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss

Rechtsfolgen des Verbotsirrtums

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden:
Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist
unvermeidbar: Schuldausschluss (Art. 21 Satz 1)

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar:
Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)

BGE 104 IV 217

- Südtaliener R. (19) hat Sex mit Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten



BGE 104 IV 217

Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit des Irrtums
(Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss



Refraktär Görner

Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung, wonach sich Refraktäre, welche sich politisch betätigen, nach Art. 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer strafbar machen.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner
Urteil vom 30. Juni 1944

Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs.
- Radfahrer: Loslassen der Lenkvorrichtung.
- Radfahrer: Loslassen der Pedale.
- Radfahrer: Befahren eines Busstreifens.
- Radfahrer: Sich aufstellen vor einer wartenden Autokolonne.
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.





Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeuges.
- Radfahrer: Loslassen der Lenkvorrichtung.
- Radfahrer: Loslassen der Pedale.
- Radfahrer: Befahren eines Busstreifens.
- Radfahrer: Sich aufstellen vor einer wartenden Autokolonne.
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.

Sinn: Sichern des Fahrzeuges
(Art. 22 VRV)

Sinn: Sichern des Fahrzeuges
(Art. 22 VRV)

Sinn: Vermeiden von Lärm
(Art. 33 VRV)

Sinn: Sichere Bedienung des Fahrzeuges (Art. 3 VRV)

Sinn: Sichere Bedienung des Fahrzeuges (Art. 3 VRV)

Sinn: Verkehrstrennung (Art. 43 SVG, Art. 74b SSV)

Sinn: Nicht-Behindern v. Fahrzeugkolonnen
(Art. 42 Abs. 3 VRV)

Sinn: Nicht-Behindern Verkehr
(Art. 49 SVG)

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986

Art. 21 Bewilligungspflicht

1 Für die ... Durchführung von
Ausverkäufen ... braucht es eine
Bewilligung der zuständigen
kantonalen Behörde.



BGE 117 IV 49



Verbotsirrtum – Sachverhaltsirrtum

Verbotsirrtum – Sachverhaltsirrtum

1. Wanderer pflückt Edelweiss. Er meint, es sei ein Gänseblümchen.
2. Wanderer weiss, dass es ein Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.



Ignorancia iuris nocet?

Art. 20 Natur- und Heimatschutzgesetz

Schutz seltener Pflanzen und Tiere

¹ Der Bundesrat kann das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten seltener Pflanzen ganz oder teilweise untersagen.

Art. 24a Übertretungen

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft

b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel...20 erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist.

Art. 20 Natur- und Heimatschutzverordnung

¹ Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen... von wildlebenden Pflanzen der im Anhang 2 aufgeführten Arten ist untersagt.



Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen der Schweiz

451.1		Natur- und Heimatschutz	
		Anhang 2 ⁹¹ (Art. 20 Abs. 1)	
Liste der geschützten Pflanzen			
wissenschaftlich	deutsch		
Angiospermae	Blütenpflanzen		
Adonis vernalis L.	Frühlingsadonis		
Androsace sp.	Marmoschld, alle Arten		
Anemone sylvestris L.	Hügel-Windröschen		
Apium repens (Jacq.) Lag.	Kriechender Eppich		
Aquilegia alpina L.	Alpen-Akelei		
Armeria sp.	Grasnelke, alle Arten		
Artemisia sp. (Artengruppe der A. glacialis)	alle kleinen alpinen Edelraute-Arten		
Asphodelus albus Mill.	Affodill		
Calla palustris L.	Drachenwurz		
Carex baldensis L.	Monte-Baldo-Segge		
Daphne alpina L.	Alpen-Seidelbast		
Daphne cneorum L.	Flaumiger Seidelbast, Flühröschen		
Delphinium elatum L.	Höher Rittersporn		
Dianthus glacialis Hasenke	Gletscher-Nelke		
Dianthus gratianopolitanus Vill.	Grenobler Nelke		
Dianthus superbus L.	Pracht-Nelke		
Dictamnus albus L.	Diptam		
Dracocephalum sp.	Drachenkopf, beide Arten		
Droseraceae	Sonnentaugewächse, inkl. Wasserfälle		
Ephedra helvetica C. A. Mey.	Schweizerisches Meertraubchen		
Eriophorum gracile Roth	Schlankes Wollgras		
Eritrichium nanum (L.) Gaudin	Himmelsherold		
Eryngium alpinum L.	Alpen-Mannstreu, Alpendistel		
Eryngium campestre L.	Feld-Mannstreu		
Erythronium dens-canis L.	Hundszahn		
Fritillaria meleagris L.	Gewöhnliche Schachblume		
Gentiana pneumonanthe L.	Lungen-Enzian		
Gladiolus sp.	Gladiolen, alle Arten		
Insula helvetica Weber	Schweizerischer Alant		
Iris pseudacorus L.	Gelbe Schwertlilie		
Iris sibirica L.	Sibirische Schwertlilie		
Leucophaea aestivum L.	Spatblühende Knotenblume		
Lilium bulbiferum L. s.l.	Feuerlilie, beide Unterarten		
Lilium martagon L.	Türkenbund		
Lindernia procumbens (Krock.) Philcox	Büchsenkraut		

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. Juni 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2000

Ignorancia iuris nocet?

Verordnung des Kantons St. Gallen über
den Schutz wildwachsender Pflanzen und
freilebender Tiere vom 17. Juni 1975
(Stand 30. Oktober 2007)

Art. 6 Vollständiger Schutz

1 Neben den durch das NHG unter Schutz
gestellten Pflanzen dürfen in gleicher
Weise wildwachsende Pflanzen folgender
Arten weder gepflückt, ausgegraben,
...werden:

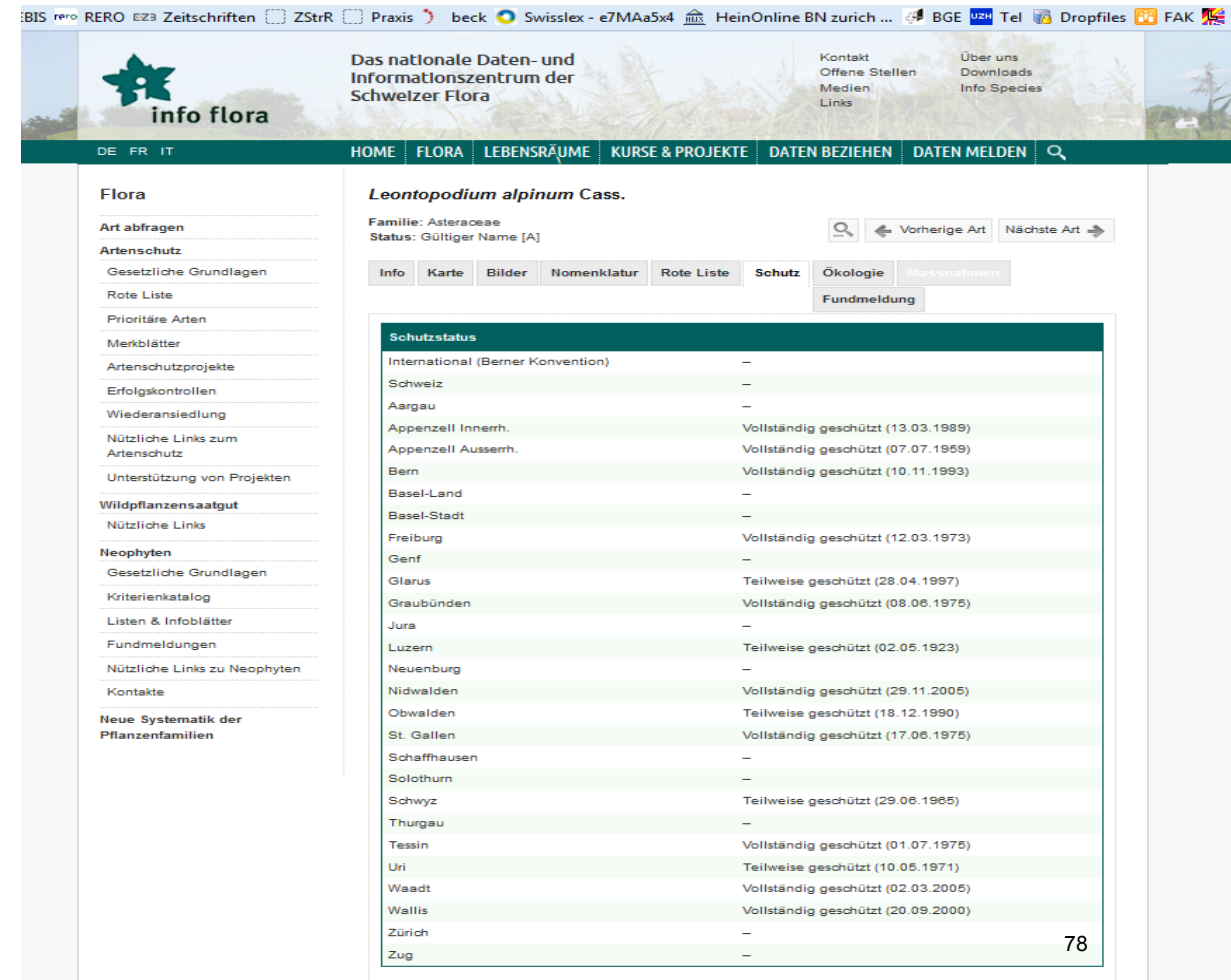
Edelweiss (*Leontopodium alpinum*)



Ignorancia iuris nocet?

Überblick über den Schutz des
Leontopodium Alpinum:

<http://www.infoflora.ch/de/flora/224-leontopodium-alpinum.html>



The screenshot shows the website 'info flora' with the title 'Das nationale Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora'. The main content area displays the species 'Leontopodium alpinum Cass.' and its family 'Asteraceae'. A table titled 'Schutzstatus' lists the protection status for each Swiss canton and the federal level.

Canton/Region	Protection Status
International (Berner Konvention)	-
Schweiz	-
Aargau	-
Appenzell Innerh.	Vollständig geschützt (13.03.1989)
Appenzell Ausserh.	Vollständig geschützt (07.07.1959)
Bern	Vollständig geschützt (10.11.1993)
Basel-Land	-
Basel-Stadt	-
Freiburg	Vollständig geschützt (12.03.1973)
Genf	-
Glarus	Teilweise geschützt (28.04.1997)
Graubünden	Vollständig geschützt (08.06.1975)
Jura	-
Luzern	Teilweise geschützt (02.05.1923)
Neuenburg	-
Nidwalden	Vollständig geschützt (29.11.2005)
Obwalden	Teilweise geschützt (18.12.1990)
St. Gallen	Vollständig geschützt (17.06.1975)
Schaffhausen	-
Solothurn	-
Schwyz	Teilweise geschützt (29.06.1965)
Thurgau	-
Tessin	Vollständig geschützt (01.07.1975)
Uri	Teilweise geschützt (10.05.1971)
Vaud	Vollständig geschützt (02.03.2005)
Wallis	Vollständig geschützt (20.09.2000)
Zürich	-
Zug	-



Subsumtionsirrtum

Subsumtionsirrtum

Ein Uhrmacher, der die Uhr seines Intimfeindes fein säuberlich in alle Einzelteile zerlegt, begeht auch dann eine vorsätzliche Sachbeschädigung, wenn er irrtümlich davon ausgeht, dies sei kein Beschädigen.



Helmut Frister, AT, 8. Auflage, 11.32

Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit
des Irrtums
(Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss



Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden:
Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar: Schuldausschluss (Art. 21 Satz 1)

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar: Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen